

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 34 = 47, 1913, S. 465 - 465

Mitteis, ...: *Collinet, Paul, Études historiques sur le droit
de Justinien. Tome premier*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Kaufverträge gegeben hat, hinfällig wird. Die „Parallelen“ zur *ἀναγραφή* in der *χώρα*, welche die obige Polemik gegen mich erst veranlaßt haben, beruhen nur auf dieser vorgefaßten Meinung.¹⁾ Jene Beziehung war auch an sich schon recht unwahrscheinlich.

Den Beschluß des Bandes bildet ein Schlußwort, in welchem über die Ergebnisse des Hal. 1 eine zutreffende, auch vom juristischen Standpunkt durchaus aner kennenswerte Übersicht gegeben wird, sowie ein Anhang mit einigen kleineren literarischen Fragmenten und ptolemäischen Urkunden, darunter eine, Nr. 9, welche zu dem wichtigen P. Flind. Patrie 3, 21 g und der damit zusammenhängenden Lehre vom ptolemäischen Zehnmännergericht neue Aufschlüsse bringt, durch welche dieses bisher so dunkle Institut in ein neues Licht gerückt wird.

Auf die Gefahr hin, selbst als nörgelig zu erscheinen, noch zwei sprachliche Bemerkungen: man spricht nicht (S. 59) von einer Anklage, wo es sich um einen reinen Zivilprozeß handelt, sondern von Klage. Ebensowenig schön ist es zu sagen (S. 117), eine Klage lautet auf Freiheitsberaubung oder auf *ὑβρις*.

Leipzig, November 1913.

Mitteis.

Collinet Paul, *Études historiques sur le droit de Justinien*. Tome premier. Le caractère oriental de l'oeuvre législative de Justinien et les destinées des institutions classiques en occident. Paris, librairie de la société du recueil Sirey 1912.

Der auch als Papyrologe wohlbewährte Verfasser hat sich eine Aufgabe gestellt, auf welche ich schon i. J. 1910 in dieser Ztsch. 31, 393 hingewiesen hatte; wie er mitteilt (préface générale p. II), hatte er den Plan dazu schon lange vorher gefaßt. Dieser geht dahin, das Justinianische Recht nicht, wie es jetzt immer geschieht, als bloßen Ausläufer des klassischen, sondern als ein auf größtenteils eigenen Grundlagen ruhendes Ganze zu betrachten. Ich brauche wohl nicht zu sagen, daß ich diese Übereinstimmung der Idee begrüße, noch mehr aber die Tatsache, daß hier auch schon ein erhebliches Stück der Ausführung gegeben wird. In dem vorliegenden ersten Band wird vor allem der orientalische Charakter des Just. Rechtes zur Darstellung gebracht; es braucht kaum gesagt zu werden, daß dies vorwiegend an der Hand der durch die Papyrusurkunden gebotenen Aufschlüsse über das fortlebende orientalische Volksrecht im römischen Reich geschieht. Eine Anzahl von Fragen, auf welche z. T. schon im Vorübergehen hin-

¹⁾ Daß *ἀναγράφειν* stets das Registrieren bereits fertiger, privatim hergestellter Urkunden bedeute, ist eine bei den älteren Papyrologen von der Stelle im Hermiasprozeß (Col. IV 13—15) her noch viel verbreitete Vorstellung, die schon Koschaker in dieser Ztsch. 28, 288f. richtiggestellt hat; vgl. auch meine Grundzüge S. 82 A. 2.